

Hauptsatzung der Gemeinde Ziegendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ziegendorf vom 27.05.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Ziegendorf umfasst die Ortsteile
- Ziegendorf
 - Stresendorf
 - Meierstorf
 - Drefahl, Neu Drefahl
 - Pampin
 - Platschow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

- (2) Die Gemeinde Ziegendorf führt ein Dienstsiegel.
Die Gemeinde Ziegendorf führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg –Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE ZIEGENDORF LANDKREIS LUDWIGSLUST - PARCHIM.



§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser möglichst in der darauffolgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ziegendorf die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Ziegendorf Grundstücke besitzen oder

nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Gemeindevertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Gemeindevertretersitzung mündlich mitgeteilt werden. Die Beantwortung von Fragen zu gleichen oder ähnlichen Themen kann zusammengefasst werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin begrenzt ggf. die einzelne Fragezeit.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - Grundstücksgeschäfte
 - Vergabe von Aufträgen
- (3) Die Gemeindevertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Anträge und Anfragen von Gemeindevertretern, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden sollen, sollen spätestens sieben Arbeitstage vorher beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen von Gemeindevertretern während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens in der darauffolgenden Gemeindevertretersitzung beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M – V vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie drei weiteren Gemeindevertretern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Das Aufgabengebiet des Hauptausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie andere wichtige unaufschiebbare Themen.

1. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über

- den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 5.000 EUR bis 10.000 EUR, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
- den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen, von Forderungen und anderen Rechten ab 10.000 EUR bis 20.000 EUR
- entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Vermögensgegenständen, Forderungen und anderen Rechten ab 5.000 EUR bis 10.000 EUR
- Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 20.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 1.000 EUR pro Monat
- überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 10.000 EUR bis 20.000 EUR je Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 8 % der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen
- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro
- die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse innerhalb einer Wertgrenze von 100 EUR bis 1.000 EUR.
- Der Hauptausschuss entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen mit folgenden Wertgrenzen:
 - Stundung: ab 5.000 bis 20.000 Euro
 - Niederschlagung: ab 500 bis 2.000 Euro
 - Erlass: ab 500 bis 2.000 Euro.

(2) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, und Kultur	Betreuung der Schul- und Kultur-Einrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Hoch-, Tief- und Straßenbau-angelegenheiten, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz

Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5 Bürgermeister(in)/ Stellvertreter(in)

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der in § 4 Abs. 1 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.
- (2) Die Höhe der Kreditaufnahme wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die notwendigen Entscheidungen zur Kreditaufnahme (Angebotsauswertung und Zuschlagserteilung an den Kreditgeber). Die Abwicklung der Kreditaufnahme mit den Banken gehört zu den laufenden Aufgaben der Verwaltung des Amtes Parchimer Umland. Satz 2 und 3 gilt auch für Umschuldungen.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR bzw. von 300 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm/ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 EUR.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird ermächtigt, Stellungnahmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB beschränkt auf § 34 BauGB abzugeben.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 6 zu unterrichten.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1000 EUR. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei ununterbrochenen Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vertreten wurde.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200 EUR, die zweite Stellvertretung monatlich 100 EUR, unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.

Nach drei ununterbrochenen Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR.

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR.

Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 EUR.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag. Der Sockelbetrag beträgt 20,00 EUR.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Ziegendorf, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.amt-parchimer-umland.de öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim zusenden lassen.

Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Parchimer Umland „Amtliches Mitteilungsblatt Amt Parchimer Umland“ bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Parchimer Umland erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen. Es wird in alle Haushalte der Gemeinde kostenlos geliefert.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen im Sitzungskalender auf der Homepage des Amtes Parchimer Umland www.amt-parchimer-umland.de, zu erreichen unter dem Menüpunkt Kommunalpolitik.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Ziegendorf einschließlich der Ortsteile.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

- In Ziegendorf am Containerplatz Hauptstraße, am Gemeindehaus Hauptstraße 23b
- In Stresendorf auf dem Dorfplatz neben dem Glockenturm
- In Meierstorf vor dem Gutshaus, Dorfstraße 5
- In Drefahl am Dorfanger

- In Platschow an der Bushaltestelle in der Lindenstraße
- In Pampin an der Bushaltestelle am Dorfring

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Nach Entfallen des Hinderungsgrundes erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Ziegdorf, den *16.06.2020*


Mohr
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.